

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe Dezember 2024

TOPTHEMA

**Inventur am 31.12. -
Das muss nicht sein**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Liebe Mandantinnen,
liebe Mandanten,

nun neigt sich das Jahr auch schon mit riesengroßen Schritten dem Ende zu und wir möchten Ihnen noch einmal in 2024 die letzten wichtigen steuerrechtlichen Themen und Termine mit auf den Weg geben.

In der wohl schönsten, aber auch ebenso herausforderndsten Zeit des Jahres noch die **Inventur** stemmen. Muss das sein? Wir zeigen Ihnen einige Beispiele, wie es auch anders gehen könnte. Bei Fragen zum Thema unterstützt Jonathan Beckmann Sie gerne.

Ein absoluter Trend: **Influencer**

Doch welche steuerlichen Regeln gilt es hier zu beachten und welche Fallstricke lauern bei der Selbstvermarktung in den sozialen Medien? Viel Interessantes und ebenso Hilfreiches zu diesem Thema gibt es im Artikel. Bei Problemen und Fragen hilft Julia Egen gerne weiter.

Ab 2025 gelten die gleichen **Beitragsbemessungsgrenzen** in den neuen und alten Bundesländern. Welche das sind finden Sie im entsprechenden Artikel.

Ebenso erfahren Sie auf der gleichen Seite im Journal, die Richtsätze des Bundesfinanzministeriums für die **Betriebsprüfungen**.

Dies und vieles mehr, finden Sie in unserer Dezemberausgabe von LASS MAL TAXELES SCHREIBEN. Zudem möchten wir Ihnen eine selbst ausprobierte, wunderschöne TeamEvent-Idee mit auf den Weg geben. Ein Kunstabend der besonderen Art. Schauen Sie gerne auch in unseren Schmale/Raabe Artikel.

Haben Sie eine wunderschöne Weihnachtszeit, einen guten Jahresausklang und starten Sie erholt in ein erfolgreiches Jahr 2025 mit uns an Ihrer Seite.

Wir grüßen Sie herzlich

Ihr Team von Schmale Raabe

S03 TOPTHEMA

Inventur am 31.12. - Das muss nicht sein

S04 FÜR UNTERNEHMER

Inkongruente Gewinnausschüttungen: Finanzverwaltung folgt dem Bundesfinanzhof

Grundfreibetrag 2023 und 2024 verfassungsgemäß? Entscheidung liegt beim Bundesfinanzhof

Ehrenamtliche Tätigkeit: Behandlung der Aufwandsentschädigung eines Freiberuflers

S05 FÜR UNTERNEHMER

Finanzministerium zur gleichzeitigen Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pensionszusage

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Influencer: Welche Steuerfallstricke bei der Selbstvermarktung lauern

S07 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Rechengrößen in der Sozialversicherung: Geplante Werte für 2025

S07 FÜR UNTERNEHMER

Betriebsprüfung: Finanzverwaltung veröffentlicht Richtsätze für das Kalenderjahr 2023



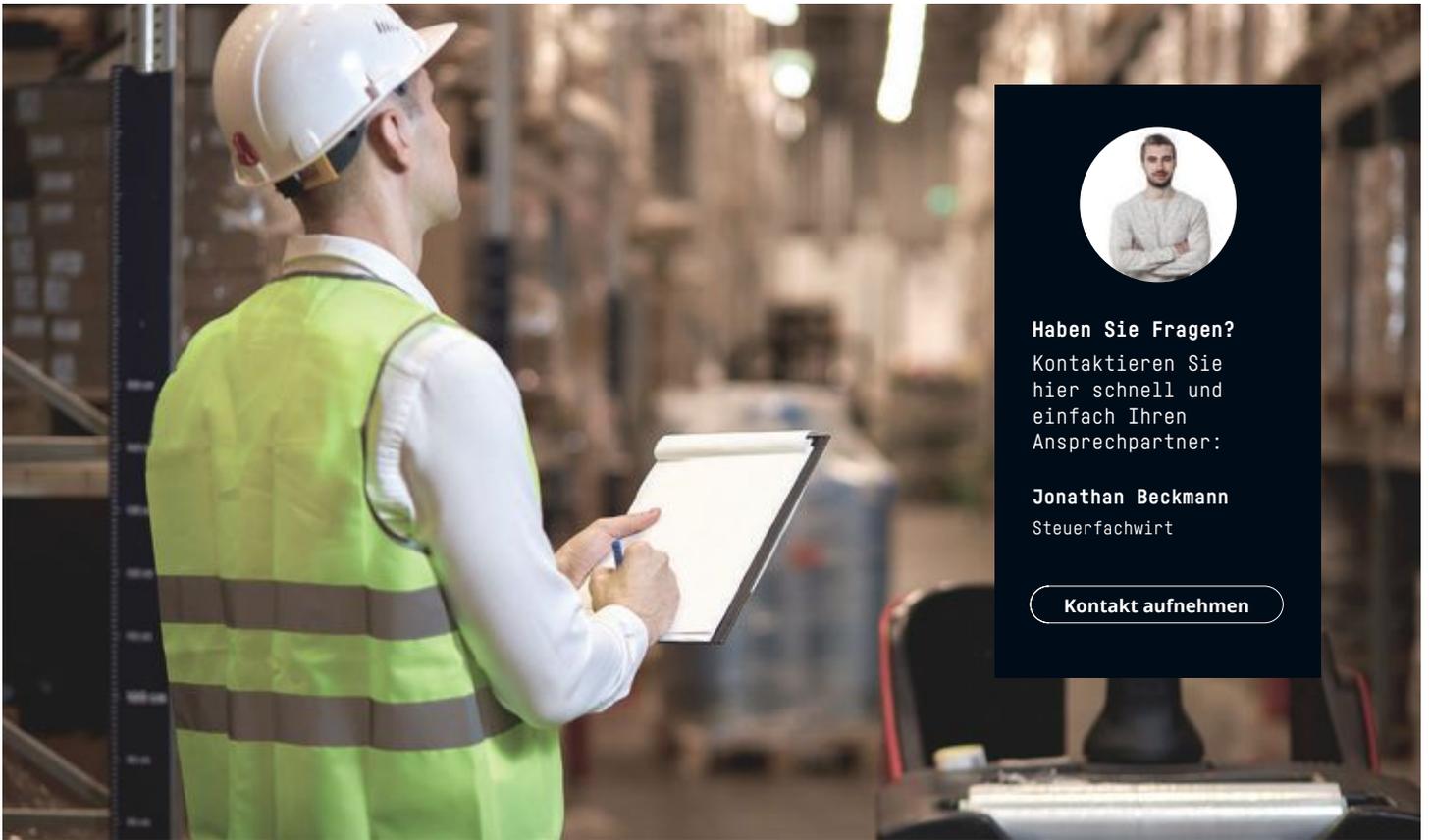
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Jonathan Beckmann
Steuerfachwirt

[Kontakt aufnehmen](#)

TOPTHEMA

INVENTUR AM 31.12. – DAS MUSS NICHT SEIN

Das Jahresende steht vor der Tür – und das heißt Inventurzeit. Denn in vielen Unternehmen erfolgt dann eine körperliche Bestandsaufnahme, oft am 31.12. Doch das ist nicht zwingend erforderlich, es gibt auch andere Möglichkeiten.

Die handelsrechtliche Grundlage für die Inventur bildet § 240 Handelsgesetzbuch (HGB). Demnach hat jeder Kaufmann zu Beginn seines Handelsgewerbes und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein Inventar aufzustellen. Ein Inventar ist ein vollständiges Verzeichnis aller Vermögenswerte und Schulden. Um dieses zu erstellen, sind zunächst die Bestände zu ermitteln, d. h., es ist eine Inventur durchzuführen.

Die Inventur hat grundsätzlich am Bilanzstichtag zu erfolgen (Stichtagsinventur). Handels- und steuerrechtlich wird es aber nicht beanstandet, wenn die Inventur innerhalb einer Frist von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag vorgenommen wird. Der am Tag der Inventur ermittelte Bestand muss in diesem Fall mengen- und wertmäßig auf den Stichtag fortgeschrieben bzw. zurückgerechnet werden.

Auch eine zeitverschobene (vor- oder nachgelagerte) Inventur ist zulässig (§ 241 Abs. 3 HGB). Hier muss die Bestandsaufnahme innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten

nach dem Abschlussstichtag erfolgen. Dies erfordert aber einen relativ langen Zeitraum der Fortschreibung bzw. Rückrechnung.

Zudem gibt es zwei weitere Verfahren:

- Bei der permanenten Inventur nach § 241 Abs. 2 HGB erfolgt die Aufnahme nicht zu einem bestimmten Stichtag, sondern laufend. Jeder Vermögensgegenstand ist im Laufe eines Jahres mindestens einmal körperlich aufzunehmen.
- Bei der Stichprobeninventur (§ 241 Abs. 1 HGB) wird der Bestand mithilfe anerkannter mathematisch-statistischer Berechnungsmethoden ermittelt. Vorteil: Es müssen nicht alle Vermögensgegenstände körperlich aufgenommen werden. Nachteil: Komplexe Ermittlung und Dokumentation.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)

FÜR UNTERNEHMER

INKONGRUENTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN: FINANZVERWALTUNG FOLGT DEM BUNDESFINANZHOF

Der Bundesfinanzhof hatte der Finanzverwaltung mit Urteil vom 28.9.2022 ausdrücklich wie folgt widersprochen: Ein punktuell satzungsdurchbrechender Beschluss über eine inkongruente Vorabausschüttung, der von der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst worden ist und von keinem Gesellschafter angefochten werden kann, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss der Besteuerung. Das Bundesfinanzministerium wendet diese Rechtsprechung nunmehr an.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

GRUNDFREIBETRAG 2023 UND 2024 VERFASSUNGSGEMÄß? ENTSCHEIDUNG LIEGT BEIM BUNDESFINANZHOF

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat sich für die Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrags für die Jahre 2023 und 2024 ausgesprochen. Allerdings ist die Kritik gegen die Verfassungsmäßigkeit nicht von der Hand zu weisen. Deshalb wurde die Revision zugelassen, sodass nun der Bundesfinanzhof entscheiden wird.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT: BEHANDLUNG DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG EINES FREIBERUFLERS

Erhält ein ehrenamtlich tätiger Steuerpflichtiger für öffentliche Dienste aus einer öffentlichen Kasse eine Aufwandsentschädigung, kann er im Einzelfall nachweisen, dass ihm höhere, nicht durch die steuerfreie Pauschale gedeckte tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die zu Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geführt haben. Nach Auffassung des Finanzgerichts Thüringen ist aber Voraussetzung, dass diese Aufwendungen unmittelbar ausschließlich oder ganz überwiegend durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



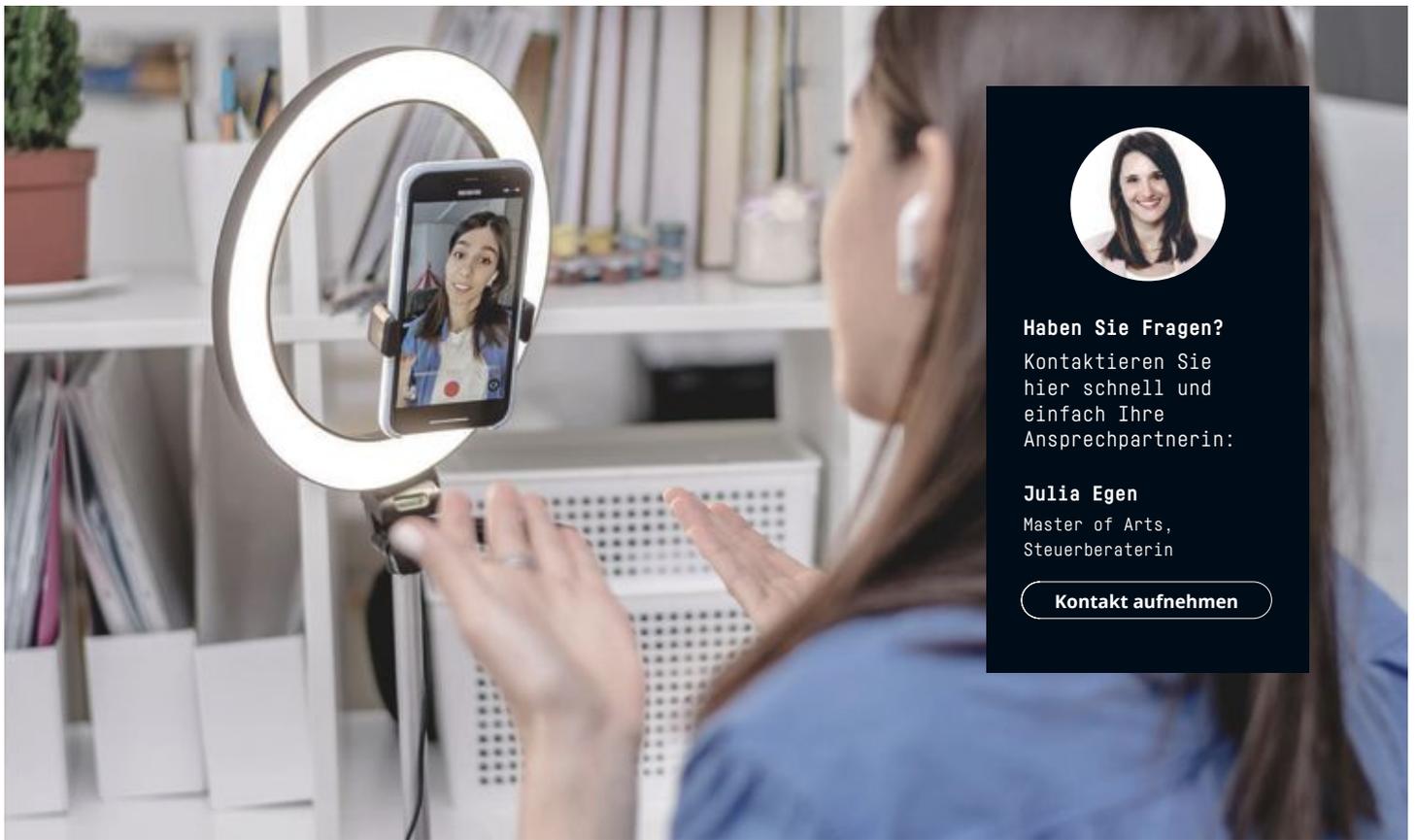
FÜR UNTERNEHMER

FINANZMINISTERIUM ZUR GLEICHZEITIGEN ZAHLUNG VON GESCHÄFTSFÜHRERGEHALT UND PENSIONSZUSAGE

Bei der Weiterbeschäftigung eines pensionierten Gesellschafter-Geschäftsführers sind einige steuerliche Besonderheiten zu beachten. Verdeckte Gewinnausschüttung oder nicht, hier bezieht die Finanzverwaltung nun Stellung zu einer geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahre 2023.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZÄHLER

INFLUENCER: WELCHE STEUERFALLSTRICKE BEI DER SELBSTVERMARKTUNG LAUERN

Wer sein Geld als Influencer in sozialen Netzwerken verdient, indem er Produkte oder Lebensstile bewirbt, sollte die steuerlichen Fallstricke kennen, die eine solche Tätigkeit mit sich bringt. Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein weist in einem aktuellen Erlass unter anderem auf drei Steuerfällen hin:

- Vorteile müssen versteuert werden: Produkte von anderen Unternehmen, die Influencer bewerben und anschließend behalten dürfen (z.B. Kleidung), sind keine steuerfreien Geschenke, sondern steuerpflichtige Betriebseinnahmen (Entgelte für die betriebliche Tätigkeit). Auch Dienstleistungen (z.B. Kosmetikbehandlungen, Hotelaufenthalte), die von Influencern kostenlos beansprucht und auf Social Media beworben werden, müssen als Betriebseinnahmen versteuert werden.

Hinweis: Influencer sollten daran denken, dass auch die Finanzämter (FA) die Auftritte in den sozialen Netzwerken aufmerksam verfolgen und über die Aktivitäten (z.B. über Instagram-Stories und Blog-Beiträge) im Bilde sind. Wer seine erhaltenen Vorteile beim FA nicht als Betriebseinnahmen angibt, macht sich aber unter Umständen einer Steuerhinterziehung schuldig.

- Kleidung ist meist nicht absetzbar: Influencer können die Kosten für ihre bürgerliche Kleidung nicht als Betriebsausgaben absetzen, da nur typische Berufskleidung anerkannt wird (z.B. Arbeitsschutzkleidung). Hier hilft auch nicht das Argument, dass für den öffentlichen Auftritt als Influencer ständig neue Kleidung erforderlich ist. Bekommt ein Influencer seine Kleidung von einem Unternehmen geschenkt (z.B. als Mode-Influencer/-in), hat er keine Kosten und somit auch keine Betriebsausgaben, er muss den Vorteil aber als Betriebseinnahme versteuern.
- Reisekosten sind klar zu trennen: Reisekosten dürfen nur dann komplett als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Reise überwiegend (mind. 90 %) betrieblich veranlasst war. Gemischt (privat und betrieblich) veranlasste Reisen (z.B. private Urlaube verbunden mit einzelnen Arbeitstagen) dürfen nur anteilig für den betrieblichen Reiseteil abgesetzt werden. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

RECHENGRÖßEN IN DER SOZIALVERSICHERUNG: GEPLANTE WERTE FÜR 2025

Die Rechengrößen der Sozialversicherung werden gemäß der Lohnentwicklung turnusgemäß angepasst und jährlich mittels Verordnung festgelegt. Nun liegt die Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025 im Entwurf vor. Das Jahr 2024 ist das letzte Jahr mit unterschiedlichen Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen in den neuen und alten Bundesländern. Ab 2025 werden einheitliche Werte gelten.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

BETRIEBSPRÜFUNG: FINANZVERWALTUNG VERÖFFENTLICHT RICHTSÄTZE FÜR DAS KALENDERJAHR 2023

Das Bundesfinanzministerium [BMF] hat die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2023 veröffentlicht. Diese Sammlung dient der Finanzverwaltung als Hilfsmittel zur Überprüfung von Umsätzen und Gewinnen Gewerbetreibender. Insbesondere in Fällen, in denen keine ordnungsgemäße Buchführung vorliegt, können die Richtsätze als Grundlage für Schätzungen herangezogen werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERN

ARTRETREAT MIT EMILIA VARAVA - WIR KÖNNEN AUCH ANDERS

Um unser Team und das freundschaftliche Miteinander zu stärken, sind wir immer auf der Suche nach schönen Dingen, die wir zusammen unternehmen können.

Da traf es sich, gerade in dem doch eher düsteren Monat November für uns doppelt gut, etwas besonders Schönes und ebenso besonders Bunt zu machen.

Und so griffen wir behände in die vielen Farbtuben, die die liebe Emilia Varava uns mit in die Kanzlei brachte und ließen unglaublich viele farbenfrohe Kleckse auf die Palette tropfen.

Daraus malten und wischten wir, erst ein wenig zögerlich und dann immer mutiger, mit dicken Pinselstrichen Lage für Lage, ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine DEZEMBER 2024

Dienstag, 10.12.2024 [13.12.2024*]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Einkommensteuer

Freitag, 27.12.2024

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: alfa27 - stock.adobe.com, Seite 6: Tatyana - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de